

Compliance Berater

6 / 2025

Betriebs-Berater Compliance

13.5.2025 | 13.Jg
Seiten 177–220

EDITORIAL

Wer zu spät kommt, den bestraft der EUGH | I

Dr. Simon Gerdemann

AUFSÄTZE

NIS-2: Sanktionen und Strafrecht – Teil 2 | 177

Christian Heinelt, Dr. Tilmann Dittrich und Dr. Eren Basar

Compliance zwischen Prozess- und Ergebniswirksamkeit – Teil 1 | 182

Markus Jüttner und Laura Sophia Hauck

Compliance als strategisches Asset | 189

Jörg Bielefeld

Compliance, Whistleblowing und das Prinzip des Ehrbaren Kaufmanns | 193

Dr. Nico Herold

Compliance nach der Bundestagswahl: Wohin geht die Reise? | 200

Christina Kahlen-Pappas

RECHTSPRECHUNG

EuGH: Unternehmensbegriff bei der Berechnung eines Datenschutz-Bußgelds | 203

BAG: Geschäftsgeheimnisse – Unterlassungsanspruch gegen Arbeitnehmer | 207

OLG München: Fristlose Kündigung eines Vorstands wegen Weiterleitung dienstlicher E-Mails an seinen privaten Mail-Account | 211

Kommentar zu Außerordentliche Kündigung eines Vorstandsmitgliedes wegen Weiterleitung sensibler Daten an privaten E-Mail-Account | 219

Dr. Sabrina Gäbeler und Sophia Gottschlich

CB-BEITRAG

Christina Kahlen-Pappas*

Compliance nach der Bundestagswahl: Wohin geht die Reise?

Was verändert sich in Sachen Compliance mit einer neuen Regierung in Deutschland? Welche Vorhaben werden fortgeführt oder kommen neu hinzu, welche stehen vor dem Aus? Darüber hat der Compliance-Berater gesprochen mit Prof. Dr. Matthias Jahn, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker, wissenschaftlicher Direktor des cyberintelligence.institute in Frankfurt a.M., Jörg Bielefeld, der bei Addleshaw Goddard (Germany) LLP in Frankfurt a.M. das Team Wirtschaftsstrafrecht und Compliance leitet, und Sebastian Rünz, LL. M. (Toronto), der bei der Rechtsanwaltskanzlei Taylor Wessing Mandanten rund um das Thema Lieferkette berät.

I. Compliance nach der Bundestagswahl

Nichts weniger als einen „Politikwechsel“ hatten die Unionsparteien im Wahlkampf zur Bundestagswahl ausgerufen. Was bedeutet das nach dem Wahlsieg von CDU/CSU für Compliance? Welche Vorhaben aus den Wahlprogrammen der Unionsparteien und deren Koalitionär SPD haben es in den Koalitionsvertrag¹ geschafft? Im Gespräch mit vier Compliance-Experten fokussierte sich der Compliance-Berater vor allem auf die Schwerpunktthemen Bürokratieabbau, Wirtschaftsstrafrecht, Datensicherheit sowie Environmental, Social and Corporate Governance (ESG).

1. Bürokratieabbau

„Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die nicht gemacht werden müssen, werden wir nicht machen.“² Was selbstverständlich klingt, scheint in Deutschland inzwischen so ungewöhnlich zu sein, dass es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ausdrücklich geregelt werden muss. Unter der Überschrift „Bürokratierückbau, Staatsmodernisierung und moderne Justiz“, wollen die Koalitionäre also für „gute Gesetzgebung“ sorgen.

Vor allem von der Union war ein „spürbarer“ Bürokratieabbau schon im Wahlkampf versprochen worden. Aus Sicht von Jörg Bielefeld „das ganz heiße Thema“: „National und auf EU-Ebene sollten ‚echte Entrümpelungsgesetze‘ her, für jedes neue sollten zwei alte Gesetze gestrichen werden. Bürokratieabbau als Thema sollte sogar als Chef-sache zum Bundeskanzleramt gezogen werden“, fasst Bielefeld die Ankündigungen der Union zusammen. Im Koalitionsvertrag wird nun versprochen, „Gesetze, die ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen“, zu streichen. Um den Wirkungsgrad von Gesetzen nachprüfbar zu machen, wollen die Koalitionäre „Erfolgsindikatoren etablieren, an deren Maßstab der Gesetzesvollzug gemessen werden kann“.

Zudem ist ein Sofortprogramm zum Bürokratieabbau³ vorgesehen. Die bereits im Wahlprogramm der CDU angekündigte Abschaffung des LkSG⁴, die Reduzierung des Beauftragtenwesens für KMU⁵ und die Beschleunigung langsamer Genehmigungsverfahren⁶, etwa bei der

Exportkontrolle⁷, für die anstelle von durchgängigen Prüfungen nur noch stichprobenartige Kontrollen („verbunden mit empfindlichen Strafen bei Verstößen“) angestrebt wird, finden sich darin wieder.

Auch das Programm der SPD sah bereits compliance-relevanten Bürokratieabbau vor, allerdings verbunden mit Instrumenten, die Bielefeld kritisch sieht: „Einerseits sollen Berichtspflichten vereinfacht werden, andererseits allerlei Ziele, zu deren Verfolgung eben diese Pflichten einst eingeführt wurden, beibehalten werden. Dann wird zwar an einigen Stellen etwas über den Abbau ‚unnötiger‘ Bürokratie geschrieben, das soll dann aber über die Gründung von Arbeitskreisen laufen und steht oft in Zusammenhang mit der Vergabe von Steuergeld oder einer vereinfachten Einwanderung nach Deutschland.“

Der Abbau der Berichtspflichten⁸ hat Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden, ebenso wie geringere bürokratische Hürden bei der „qua-

* Christina Kahlen-Pappas ist Redakteurin des Compliance-Beraters und verantwortliche Redakteurin der Online-Zeitschrift Compliance. Sie führte die Interviews mit Prof. Dr. Matthias Jahn, Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker, Jörg Bielefeld und Sebastian Rünz, die in kompletter Länge in den Ausgaben März und April der Online-Zeitschrift Compliance erschienen sind.

1 Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode (im Folgenden: Koalitionsvertrag), abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

2 Koalitionsvertrag, Zeile 1866 und 1867, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

3 Koalitionsvertrag, Zeilen 1904 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

4 Koalitionsvertrag, Zeilen 1909-1917., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

5 Koalitionsvertrag, Zeilen 1905-1908, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

6 Koalitionsvertrag, u.a. Zeilen 146 f., 181 f., 4344 abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

7 Koalitionsvertrag, Zeilen 290-293, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

8 Koalitionsvertrag, Zeilen 1875-1877, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

lizierten“ bzw. „Fachkräfteeinwanderung“⁹. Die Gründung von Arbeitskreisen oder Expertenkommissionen ist ebenfalls an vielen Stellen vorgesehen. So soll beispielsweise eine Expertenkommission „Wettbewerb und Künstliche Intelligenz“¹⁰ beim Bundeswirtschaftsministerium eingesetzt werden. Auch die „bürokratiearme“ Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie¹¹ in nationales Recht soll eine Kommission begleiten, die bis Ende 2025 dazu Vorschläge macht.

„Lustig finde ich die Vorstellung, Startups mit einer so genannten ‚Gründerschutzzone‘ eine Art Bürokratie-Welpenschutz geben zu wollen“, reißt *Bielefeld* einen weiteren Punkt im Zusammenhang mit Bürokratierückbau an. Gründer sollten laut Wahlprogramm der Union in der „Startphase“ von „bürokratischen Vorschriften“ befreit werden. „Was bitte meint das?“, fragt *Bielefeld*: „Ich erinnere mich gut an einige Ermittlungsverfahren, die ich bei Start-Up-Unternehmen begleitet habe. Da herrschte genau dieser Welpenschutz-Mindset vor und kollidierte dann mit der Arbeitsweise der Behörden, die zur Durchsuchung vorbeikamen, etwa der Zoll. Das führte zu einem bösen Erwachen bei manchen Gründern. Also: Gut gemeint, aber auf die Umsetzung bin ich gespannt.“ Der Koalitionsvertrag greift diese Gründerschutzzone¹² auf und konkretisiert: „Um Bürokratie zu reduzieren“, sollen notarielle Vorgänge vereinfacht und digitale Beurkundungsprozesse sowie der automatische Datenaustausch zwischen Notariat, Finanzamt und Gewerbeamt ermöglicht werden. „Wir schaffen einen vollständigen One-Stop-Shop, der alle Anträge und Behördengänge auf einer Plattform digital bündelt und eine Unternehmensgründung innerhalb von 24 Stunden ermöglicht.“

Auch auf EU-Ebene wollen Unionsparteien und SPD sich für einen „substanziellen Rückbau von Bürokratie“¹³ einsetzen: „Unnötige Belastungen durch die europäische Ebene verhindern wir. [...] Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht schließen wir bürokratische Übererfüllung aus. Parallelregulierungen auf europäischer und nationaler Ebene lehnen wir ab.“¹⁴

2. Wirtschaftsstrafrecht

„Die Union wollte, im Kontext der Kriminalitätsbekämpfung im organisierten Bereich, eine Zollpolizei, mehr Geldwäscheverfolgung und Gewinnabschöpfung“, erläutert *Bielefeld*. Im Koalitionsvertrag wird zwar besonderes Augenmerk auf die Geldwäschebekämpfung¹⁵ gelegt, eine „echte Zollpolizei“ gibt es aber nicht.

Endgültig von der politischen Agenda verschwunden zu sein, scheint auch die Diskussion um ein Unternehmensstrafrecht, das noch in der vorherigen schwarz-roten Koalition als „Verbandssanktionengesetz“ ein zentrales Thema der Compliance-Community war.

Aus Sicht von Prof. Dr. *Matthias Jahn* sollte die Einführung eines echten Unternehmensstrafrechts in Deutschland weiterhin auf der Tagesordnung der Rechtspolitik stehen: „Das im Wesentlichen einzige strafrechtsnahe Steuerungsinstrument gegenüber Unternehmen findet sich im Ordnungswidrigkeitenrecht: Die Geldbuße nach Paragraph 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Die Norm ist seit mehr als einem halben Jahrhundert in der Praxis als selbstständige Unternehmenssanktion ebenso etabliert wie inhaltlich umstritten. Bis heute übernimmt sie faktisch die Funktion der Unternehmensstrafe. Leisten muss sie das mittels eines überschaubaren Bußgeldrahmens, flankiert von einem defizitären Verfahrensrecht, in dem eine Verteidigung im Rechtssinne für das Unternehmen kaum möglich ist. Die Einordnung in eine Sanktions- und Verfahrensspur, die typischerweise Bagatel-unrecht wie den alltäglichen Straßenverkehrsverstoß zum Gegenstand hat, ist aus der Zeit gefallen.“

Strafrechtler *Bielefeld* hingegen sieht kein Problem in der Fortführung

der bisherigen Praxis: „Es sieht ganz danach aus, als würde das Unternehmensstrafrecht weiterhin sein im Kreise der Strafrechts- und Compliance-Community lieb gewonnenes Zombie-Dasein fristen. Aus meiner fachlichen Perspektive finde ich das, trotz allerlei Verbesserungspotentials, nicht schlimm: Sowohl wir als Unternehmensverteidiger als auch die Staatsanwaltschaften kommen ganz gut mit dem aktuellen ‚Werkzeugkasten‘ aus Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht klar.“

3. Datensicherheit

„Prominent im Fokus“, so *Bielefeld*, seien auch Cyberabwehr und Cyberresilienz: „Hier haut die Union in ihrem Wahlprogramm richtig rein, will Deutschland zum ‚Weltmarktführer‘ in Sachen Cybersicherheit machen und keine Bremswirkung durch EU-Recht, etwa die KI-Verordnung. Von der Anwenderseite sollten KMU steuerliche Anreize erhalten, wenn sie in gute Cyberabwehr investieren. Hier wurde jedenfalls im Wahlprogramm eher mit Zuckerbrot als mit Compliance-Peitsche gearbeitet.“

Im Koalitionsvertrag sind diese „steuerlichen Anreize“ – zumindest ausdrücklich – nicht mehr zu finden. Dort heißt es eher unkonkret: „Damit sich unser Mittelstand vor Cyberangriffen besser schützen kann, braucht es Aufklärung und Unterstützung bei Cybersicherheitsmaßnahmen. Wir werden unsere Unternehmen bei der Umsetzung des Cyber Resilience Act unterstützen.“¹⁶ Gleichzeitig wollen die Koalitionäre „im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen [...] unsere Fähigkeiten zur aktiven Cyberabwehr“ ausbauen und „im Rahmen der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie das BSI-Gesetz novellieren“¹⁷. Zumindest Letzteres hatte die vorherige Ampel-Regierung bereits auf den Weg gebracht.

Prof. Dr. *Dennis-Kenji Kipker* sieht in NIS-2 einen ersten Ansatzpunkt für tausende Unternehmen sich tiefergehend mit der Cybersicherheit zu befassen: „Richtig in eine Unternehmensstruktur implementiert kann NIS-2 entscheidend dazu beitragen, die Vulnerabilitäten in der digitalen Lieferkette zu reduzieren.“ Doch: „NIS-2 allein wird nicht zu mehr flächendeckender unternehmerischer Cybersicherheit führen“, dämpft er die Erwartungen. Für das nun wieder anstehende Umsetzungsgesetz auf deutscher Ebene, würde *Kipker* sich „gerade im Hinblick auf die konkreten Cybersecurity Measurements mehr Technologie- und damit Anpassungs Offenheit wünschen. Aber hier war eigentlich schon die EU selbst inkonsequent, indem sie in NIS-2 einen mehr oder weniger willkürlichen Katalog an Umsetzungsmaßnahmen zusammengestellt hat, der mehr Unsicherheit als Klarstellung bringt. Und genau das führt am Ende zu Umsetzungsdefiziten in der Cybersicherheit“.

9 Koalitionsvertrag, u.a. Zeilen 336, 415 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

10 Koalitionsvertrag, Zeilen 326 f., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

11 Koalitionsvertrag, Zeilen 3227 f., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

12 Koalitionsvertrag, Zeilen 101 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

13 Koalitionsvertrag, Zeilen 4347 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

14 Koalitionsvertrag, Zeilen 2002 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

15 Koalitionsvertrag, Zeilen 1543 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

16 Koalitionsvertrag, Zeilen 283-286, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

17 Koalitionsvertrag, Zeilen 2680-2682, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

4. ESG

Inspiration in Sachen ESG lieferte im Koalitionsvertrag ganz offenbar auch das im Februar von der EU-Kommission angestoßene Omnibusverfahren¹⁸. Zwar sollten laut Union schon zuvor „auf EU-Ebene die Taxonomie-Verordnung und die CSRD dran glauben müssen. Statt ‚Green Deal‘ sollte ein ‚Deal für Wettbewerbsfähigkeit‘ im Sinne von weniger Bürokratie und mehr Technologieoffenheit angestrebt werden“, verweist *Bielefeld* auf das Wahlprogramm. Doch nimmt der Koalitionsvertrag nun ausdrücklich Bezug auf das Omnibusverfahren: „Wir unterstützen das europäische Omnibusverfahren zur Lieferkettensorgfaltspflicht (CSDDD), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Taxonomie und CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und setzen uns dabei für eine bürokratiearme Lösung insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ein.“¹⁹

Und – fast schon selbstverständlich – will die Koalition das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wieder „abschaffen“²⁰, das einst unter schwarze-roter Federführung erlassen wurde. In den Sondierungsgesprächen der neuen Regierungsparteien fand sich zwar noch keine klare Aussage zum LkSG, erinnert *Sebastian Rünz*. „Dort wurde nur vom Rückbau überbordender Bürokratie, etwa durch die Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Statistikpflichten gesprochen. Diese Unsicherheiten sind natürlich frustrierend für Unternehmen, die sich fragen, ob ihre bisherigen Bemühungen vergebens waren oder was nun ab wann gelten wird.“ Der Koalitionsvertrag spricht das LkSG nun explizit an: „Es wird ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett. Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert.“²¹

Doch, „sollte die Omnibus-Richtlinie so kommen, wie aktuell geplant, gleicht sich die CSDDD sehr an das LkSG an“, erläutert *Rünz*. „Inhaltliche Unterschiede würde es dann in erster Linie noch mit Blick auf die geschützten Rechtspositionen geben, die unter der CSDDD umfassender sind, als unter dem LkSG und mit Blick auf das Stakeholder Engagement, das in der CSDDD stärker im Fokus steht, als im LkSG. Kleinere Unterschiede blieben auch im Rahmen der Risikoanalyse und der Präventions- und Abhilfemaßnahmen bestehen.“ Die CSDDD werde außerdem für Unternehmen einen Mehraufwand bedeuten, die Sorgfaltspflichten auf Grund des LkSG bisher nur in Deutschland implementiert haben, aber auch in anderen europäischen Ländern oder weltweit aktiv sind und auch dort entsprechende Pflichten umsetzen müssen.

II. Fazit

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hält für die Compliance-Community vor allem in Sachen Bürokratieabbau einige Vorhaben bereit: Eher plakativ angekündigte „Gesetzesentrümpelungen“, aber auch spezielle Pläne wie ein reduziertes Beauftragtenwesen für Unternehmen oder eine „Gründerschutzzone“ müssen inhaltlich noch mit Leben gefüllt werden.

Komplett neue Vorgaben für Compliance sind nicht zu erwarten und auch alte Bekannte wie das als Verbandssanktionengesetz gehandelte Unternehmensstrafrecht werden nicht wiederbelebt. Stattdessen aber versucht die Koalition nachzuholen, was schon seit Jahren auf der

Strecke bleibt: die Cybersicherheit. NIS-2 bietet hierbei einen ersten Anhaltspunkt für Unternehmen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Beim Thema ESG vollzieht die Koalition die in Aussicht gestellte Kehrtwende: Das LkSG wird „abgeschafft“, aber durch das im Omnibusverfahren steckende CSDDD letztendlich doch am Leben erhalten werden. Unklar bleibt, ob der Aufwand für Unternehmen mittelfristig durch die „Abschaffung des LkSG“, das quasi durch die Hintertür wieder hereinspaziert kommt, überhaupt gesenkt werden kann.



Prof. Dr. Matthias Jahn ist seit 2010 Leiter der Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung, seit 2013 Direktor des Instituts für das Gesamte Wirtschaftsstrafrecht der GoetheUniversität, seit 2005 im zweiten Hauptamt Richter, zunächst am OLG Nürnberg, seit 2014 am OLG Frankfurt a.M.



Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker ist wissenschaftlicher Direktor des cyberintelligence institute in Frankfurt a.M. sowie Gastprofessor an der privaten, durch die Soros Foundation begründeten Riga Graduate School of Law in Lettland. Kipker ist Berater der Bundesregierung und der Europäischen Kommission sowie Mitglied im Advisory Board von NordVPN.



Sebastian Rünz, LL. M. (Toronto), ist Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskanzlei Taylor Wessing. Er berät Mandanten rund um das Thema Lieferkette, insbesondere zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und der EU Deforestation Regulation (EUDR).



Jörg Bielefeld ist Rechtsanwalt und Partner bei Addleshaw Goddard (Germany) LLP in Frankfurt am Main. Der Wirtschaftsstrafrechtler und Compliance-Experte leitet das deutsche Team Wirtschaftsstrafrecht & Compliance als Teil der internationalen Praxisgruppe Global Investigations.

18 EU-Kommission, Pressemitteilung v. 26.2.2025, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

19 Koalitionsvertrag, Zeilen 2008 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

20 Koalitionsvertrag, Zeilen 1908 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

21 Koalitionsvertrag, Zeilen 1909-1917, abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge
HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Neuer Jungfernstieg 17
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 41 525 0
Passarge@HDH.net

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63,
christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP / StB
Jörg Bielefeld
Hanno Hinzmann
Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Dirk Christoph Schaubes
Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law
(New York)
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning, RA / StB
Dr. José Campos Nave, RA / FAHaGesR / FASr
Dr. Peter Christ, RA / FAArbR
Dr. Katharina Hastenrath
Dr. Susanne Jochheim, RAin
Dr. Ulf Klebeck, RA
Kai Leisering
Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA / FAArbR, Solicitor
(England & Wales)
Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
Mario Prudentino, RA
Dr. Manfred Rack, RA
Dr. Sarah Reinhardt, RAin / FAArbR
Dr. Roman Reiß, RA / FASr
Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law
(New York), Advokát (Praha)
Wolfgang Werths
Tim Wybitul, RA / FAArbR
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

Sonderbeilage

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigefügten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdaten sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH,
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,
Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,
Internet: www.dfv.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT
UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt
am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVGIRWiss).

ANZEIGEN:

Mikhail Tsyganov, Tel. +49 69 7595-2779,
E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 13.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de,
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis Deutschland (11 Ausgaben): 659,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:
www.compliance-berater.de

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DFV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33,
53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 7/2025**Sebastian Rünz**

Der Einfluss des Omnibus-Pakets auf das europäische Lieferkettenrecht

Prof. Dr. Martin R. Schulz

Effektives Compliance Management – Compliance-Schulungen als Schlüsselfaktor

Dr. Dr. Fabian Teichmann

Ransomware-Bedrohung im Gesundheitswesen

Dr. Volker Rosengarten und Dr. Hoang Long Bui

Der Schutz vor Geheimnisverletzungen in und nach Beschäftigungsverhältnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz – Teil 1

**BB 20/2025****WIRTSCHAFTSRECHT****Prof. Dr. Matthias Fervers**

Circular Economy in Handwerksunternehmen: Hemmnisse und Potenziale einer Umsetzung bei der Verwendung von Second-Hand-Materialien

STEUERRECHT**Thomas Kollruss, StB / FBIntStR**

Neue Einblicke in die Einkommensteuerberechnung nach Formeltarif

Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiese

Der Geschäftsführer der GmbH als deren gleichzeitiger stiller Gesellschafter

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Björn Seidel, WP/StB, Carolin Stoek, WP/StB, und Dr. Christoph Wallek, WP

Omnibus-Vorschläge und ihre Implikationen für die CSRD-Berichterstattung

ARBEITSRECHT**Holger Dahl**

Die Mitbestimmung bei Entgeltordnungen



Das Compliance-Berater-Serviceteam
beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770
E-Mail: kundenservice@ruw.de